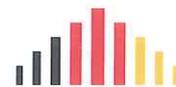


Das besondere elektronische
Anwaltspostfach (beA) ist gestartet!



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DEZEMBER 2016

47. JAHRGANG

6/2016

S. 265–304

BRAK

MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

E. Schäfer/U. Schellenberg

Anwaltliche Expertise ist unverzichtbar!

AUFSÄTZE

A. Siegmund

Reform der Anwaltsgerichtsbarkeit in
Verwaltungssachen – zu welchem Zweck?

S. Ruge

Neue Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft

Chr. Kirchberg

Das Ende der Ära Gaier beim Bundesverfassungs-
gericht

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AGH Berlin

Aufhebung der einstweiligen Anordnungen gegen
besonderes elektronisches Anwaltspostfach

OLG Karlsruhe

Outplacement-Beratung durch einen Rechtsanwalt

ottoschmidt

PVST 7997

WebAkte®

Beliebt bei über
11.000 Kanzleien

PRO & CONTRA

BRAUCHEN ANWÄLTE ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR MIT DEM beA?

Der elektronische Rechtsverkehr kommt flächendeckend, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist nach dem Willen des Gesetzgebers der Weg dorthin für die Anwaltschaft. Doch am beA und seiner Ausgestaltung scheiden sich auch jetzt, zeitnah zu seinem Start, noch die Geister.

PRO:

Die Anwaltschaft kann und darf sich der Digitalisierung des Rechtsverkehrs nicht verschließen. Die Digitalisierung findet statt, ob die Anwaltschaft dabei ist oder nicht. Es geht nicht um angebliche Modernität, sondern um die Zukunftsfähigkeit der Anwaltschaft in Deutschland. Ein Blick in das europäische und außereuropäische Ausland hilft bereits weiter, um zu erkennen, dass wir international in Gefahr sind, abgehängt zu werden.

Nur wenn wir dabei sind, können wir sicherstellen, dass der elektronische Rechtsverkehr (ERV) so abläuft, wie er aus Sicht der Anwaltschaft ablaufen muss: Vertraulich, verlässlich und in die Kanzleiabläufe integrierbar. Das leistet das beA.

Ich bin überzeugt, dass das Prinzip Freiwilligkeit nicht funktioniert. Dies zeigt der Flickenteppich, der sich seit 2001 im ERV entwickelt hat. In einzelnen Bundesländern sind alle Gerichte elektronisch erreichbar, in anderen einzelne Gerichte in einzelnen Verfahren, in anderen wiederum nur die Registergerichte. Entsprechend nutzt auch die Anwaltschaft die Möglichkeiten des ERV nicht nachhaltig. ERV wird aber nur funktionieren, wenn jeder mitmacht.

Denselben Prozess hat das Notariat vor der verbindlichen Einführung des ERV mit den Handelsregistern im Jahr 2007 durchlaufen. Heute will kein Notar die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mehr missen. Dabei ist der ERV keineswegs Selbstzweck oder ein notwendiges Übel. Der ERV mit dem beA ist die bessere Kommunikation. Auch kurz vor Fristablauf und ohne Briefmarke lässt sich der Schriftsatz noch bei einem Gericht am anderen Ende Deutschlands einreichen. Postlaufzeiten gibt es nicht. Nachrichten sind durchgehend vom Absender zum Empfänger verschlüsselt. Dieses Prinzip gilt im ERV schon seit Jahren; ein unkonkretes Misstrauen gegenüber jedweder Datenübertragung im Internet ist fehl am Platz. Zudem werden die Postfächer auf Basis der Daten der Rechtsanwaltskammern eingerichtet: Wo Anwalt draufsteht ist daher auch Anwalt drin.

Ich bin fest überzeugt davon, dass das beA spätestens ab 2018 zum selbstverständlichen Werkzeug für die Anwaltschaft wird und bald darauf die Tätigkeit als Rechtsanwalt ohne den ERV vollständig undenkbar ist. Spätestens dann wird sich auch die Erkenntnis durchsetzen, dass der ERV ohne großen Aufwand in der Kanzlei beherrschbar ist. Schließlich: Die Nutzung des beA ist auch ohne die Führung elektronischer Handakten ein Gewinn. Nicht jeder Rechtsanwalt, der heutzutage die unsichere Kommunikation per E-Mail pflegt, führt elektronische Akten.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Hamm

CONTRA:

Für die verbindliche aktive und passive Nutzung des beA hat die Anwaltschaft nun eine Atempause bis zum 1.1.2018 bzw. 1.1.2022. Man könnte also anstelle des gesetzgeberischen Zwangs Freiwilligkeit setzen. Das ist sinnvoll und ergibt sich aus dem Zweck des beA und dessen technischen und rechtlichen Problemen:

Obwohl das beA ein nicht bewährtes System ist, soll es als Monopol bewährte Systeme von Post und Fax im Anwaltsprozess mit Zustellungsnachweis ersetzen. Das beA soll diese Aufgabe mit einem riesigen Intranet für über 160.000 Anwälte und die Gerichte meistern. Dabei hätte es ausgereicht, optional den bestehenden elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen und den Nutzern gesetzliche Spielregeln (Vereinbarung, mit Lese- und Empfangsbestätigung zu arbeiten, zulässig etc.) zu geben. Das beschlossene beA unterminiert jedoch totalitär die anwaltliche Berufsfreiheit und das strafrechtlich bewehrte anwaltliche Berufsgeheimnis. Das alles für überfrifige digitale Symbolpolitik „was sind wir modern“.

Seit den Enthüllungen über die NSA (Filme „Snowden“ und „Citizenfour“) und andere, die das www für Datenklau, Hackerangriffe usw. nutzen, ist evident, dass das beA einen Königsweg zu Missbrauch ebnet, der die Kommunikationswege Anwalt-Justiz und die elektronischen Akten erfasst – Berufsgeheimnis ade. Missbrauch geht zwar auch mit dem „normalen“ Netz, aber leichter über ein Intranet; gleiches gilt für die Infiltration mit Viren, Trojanern usw. Internet-Nutzung entspricht schon heute dem Witz über die Laborratte, die ihrem Kumpel sagt, den im weißen Kittel habe sie voll im Griff, immer wenn sie den roten Knopf drücke, gebe er ihr Futter. Das beA ist ein neues Experiment in einem zweiten Labor/Käfig.

Die äußere Infrastruktur einer Anwaltskanzlei ist für diese unbeherrschbar. Das gilt für das Stromnetz, den auf dem Land miserablen Ausbau der Telekommunikation (durch die Telekom AG, mit Kupferkabeln und Monopol für die letzte Meile) und dem Zustand von www und beA als externe Systeme. Haftung statt Herrschaft gilt auch für Teile der internen Infrastruktur: Woher nimmt man geeignetes Personal, Techniker etc., woher gute Geräte (Hard- und Software mit Virenschutz etc.), immer auf dem neuesten Stand, Notstromversorgung für fünf Tage, die Zeit für Weiterbildung? Die elektronische Akte nötigt dazu, selbst Archivakten bei langlebigen Fällen (Immobilien usw.) kostspielig einzuscannen. Warum das alles für Anwälte, die kein Anwaltspostfach bei Gericht haben und brauchen? Das beA in der verpflichtenden Form ist eine digitale Zwangsjacke mit großem Schadenspotential und zweifelhaftem Nutzen.

Rechtsanwalt Dr. Volker Gallandi, Gorchheimertal